

Das **Kündigungsschutzgesetz** (KSchG) lässt **Kündigungen wegen dringender betrieblicher Erfordernisse** zu. Es verlangt allerdings, dass diese dringenden betrieblichen Erfordernisse einer **Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen**, § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG. Das ist das, was man üblicherweise als „*betriebsbedingte Kündigung*“ bezeichnet.

Ist eine Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG bedingt, sagt das Gesetz, sie ist **sozial gerechtfertigt**. Kündigungen, die **sozial ungerechtfertigt** sind, sind **rechtsunwirksam**. So will es § 1 Abs. 1 KSchG für Arbeitsverhältnisse, die länger als sechs Monate bestehen und Arbeitnehmer, die in einem Betrieb mit mehr als fünf (ab dem 01.01.2004 mehr als 10) Arbeitnehmern beschäftigt sind (§ 23 Abs. 1 KSchG).

Aber auch wenn dringende betriebliche Erfordernisse vorliegen: Ein betriebsbedingte Kündigung kann trotzdem sozial ungerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber **nicht den richtigen Arbeitnehmer** kündigt. Das ist nach § 1 Abs. 3 KSchG der Fall, wenn bei der **Auswahl**

- die Dauer der **Betriebszugehörigkeit**,
- das **Lebensalter**,
- die **Unterhaltungspflichten** und
- die **Schwerbehinderung**

des Arbeitnehmers **nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt** hat.

Das Gesetz verlangt **keine ultimative Sozialauswahl**. Die vier Sozialkriterien müssen nur a) überhaupt und b) ausreichend gewürdigt werden. Mit welchem **Gewicht** jedes Merkmal anzusetzen ist, sagt das Gesetz nicht. Es legt auch **keine Rang- oder Reihenfolge** fest. Insoweit ist es für Arbeitgeber wichtig, ein halbwegs verlässliches **Prüfungsschema** an der Hand zu haben: eine **Punktetabelle**.

Vor etlichen Jahren, als das Gesetz nur von sozialen Gesichtspunkten sprach, die der Arbeitgeber zu berücksichtigen hatte, ohne jedoch welche zu nennen, hatte das **Bundesarbeitsgericht** (BAG) Punktetabellen für die **soziale Auswahl** noch eine Absage erteilt. Inzwischen sind nur die **vier** in § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG aufgezählten **Kriterien** anzusetzen. Also lässt das BAG seit einiger Zeit grundsätzlich Punktetabellen zu und hat ihre **Ausgewogenheit und Richtigkeit** auch bestätigt. Das gilt selbst für den Ansatz so genannter **Altersgruppen**. Schließlich gibt § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG verbindlich vor: „*In die soziale Auswahl nach Satz 1 sind Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur **Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur** des Betriebes, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.*“

1. BAG-Urteil vom 06.07.2006 – 2 AZR 502/05

Fallskizze: Betriebsbedingte Kündigung mehrerer Arbeitnehmerinnen aus einer 616 Personen umfassenden Gruppe von Erziehern wegen der Reduzierung von Kinderbetreuungsplätzen.

Altersgruppen:

Geburtsjahrgänge	Mitarbeiterzahl	Prozentualer Anteil
1942-1951	175	28,41 %
1952-1962	314	50,97 %
1963-1971	127	20,62 %

Punktetabelle:

Sozialkriterium	Individueller Faktor	Punktwert
Betriebszugehörigkeit	bis zu 10 Jahren ab 11 Jahren	1,5 Punkte pro Jahr 2,0 Punkte pro Jahr Limit: 75 Punkte
Lebensalter	keiner	1,0 Punkte pro Jahr Limit: 55 Punkte
Unterhaltspflichten	pro kindergeldberechtigtem Kind Ehepartner	5,0 Punkte 4,0 Punkte Limit: 55 Punkte
Schwerbehinderung	je 10 % Erwerbsminderung	1,0 Punkte

2. BAG-Urteil vom 09.11.2006 – 2 AZR 812/05

Fallskizze: Betriebsbedingte Kündigung von 57 gewerblichen Arbeitnehmern aus einer Gruppe von 595 wegen Umsatzrückgangs.

Punktetabelle:

Sozialkriterium	Individueller Faktor	Punktwert
Betriebszugehörigkeit	bis zu 10 Jahren ab 11 Jahren	1,0 Punkte pro Jahr 2,0 Punkte pro Jahr
Lebensalter	keiner	1,0 Punkte pro Jahr Limit: 55 Punkte
Unterhaltspflichten	je unterhaltsberechtigtem und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kind Ehepartner	3,0 Punkte 4,0 Punkte
Schwerbehinderung	ab einem GdB von 50 % pro 10 % über einem GdB von 50 %	5,0 Punkte 1,0 Punkte

3. BAG-Urteil vom 19.06.2007 – 2 AZR 304/06

Fallskizze: Betriebsbedingte Kündigung mehrerer Arbeitnehmern wegen einer nach Vorstandsbeschluss durchzuführenden Rationalisierung.

Altersgruppen:

Gruppe	Lebensalter
1	bis 29 Jahre
2	30 bis 39 Jahre
3	40 bis 49 Jahre
4	50 bis 59 Jahre
5	ab 60 Jahre

Punktetabelle:

Sozialkriterium	Individueller Faktor	Punktwert
Betriebszugehörigkeit	bis 10 Jahre ab 11 Jahre	1,0 Punkte pro Jahr 2,0 Punkte pro Jahr Limit: 70 Punkte
Lebensalter	keiner	1,0 Punkte pro Jahr Limit: 55 Punkte
Unterhaltspflichten	pro Kind pro Kind mit anerkannter Pflegestufe Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner	5,0 Punkte 5,0 Punkte – Limit hier: 15 Punkte 4,0 Punkte
Schwerbehinderung	schwerbehindert oder gleichgestellt pro 10 % über einem GdB von 50 %	5,0 Punkte 1,0 Punkte

4. BAG-Urteil vom 06.09.2007 – 2 AZR 387/06

Fallskizze: Betriebsbedingte Kündigung mehrerer Arbeitnehmer wegen einer durch Umsatzrückgang erforderlich gewordenen Umstrukturierung und Verkleinerung des Betriebs.

Altersgruppen:

Gruppe	Lebensalter
1	30 bis 40 Jahre
2	41 bis 50 Jahre
3	51 bis 60 Jahre

Punktetabelle:

Sozialkriterium	Individueller Faktor	Punktwert
Betriebszugehörigkeit	keiner	1,0 Punkte pro Jahr
Lebensalter	keiner	1,0 Punkte pro Jahr
Unterhaltspflichten	pro unterhaltsberechtigtem Kind pro Ehepartner	2,0 Punkte 4,0 Punkte
Schwerbehinderung^{*)}		

^{*)} Dieses Merkmal spielte hier keine Rolle, weil der Arbeitgeber keine schwerbehinderten Mitarbeiter beschäftigte.

5. BAG-Urteil vom 06.11.2008 – 2 AZR 701/07

Fallskizze: Betriebsbedingte Kündigungen mehrerer Arbeitnehmer wegen mangelnder Auslastung eines Betriebs der Automobilindustrie/Automobilzuliefererindustrie, in dem von mehr als 5.000 Arbeitnehmern 619 Mitarbeiter entlassen werden sollten.

Altersgruppen:

Gruppe	Lebensalter
1	bis 25 Jahre
2	ab 25 bis 35 Jahre
3	ab 35 bis 45 Jahre
4	ab 45 bis 55 Jahre
5	ab 55 Jahre

Punktetabelle:

Sozialkriterium	Individueller Faktor	Punktwert
Betriebszugehörigkeit	keiner	1,5 Punkte pro Jahr
Lebensalter	für jedes vollendete Jahr nach dem 18. Lebensjahr	1,0 Punkte pro Jahr
Unterhaltspflichten	pro Kind (nachweisbar) Ehepartner/eingetragener Lebenspartner	7,0 Punkte 5,0 Punkte
Schwerbehinderung	schwerbehindert gleichgestellt	11,0 Punkte 9,0 Punkte

Hinweis: Die hier wiedergegebenen Punktetabellen ersetzen keine individuelle Beratung. Sie wurden sorgfältig zusammengestellt und geben den aktuellen Stand der Rechtsprechung wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze und Rechtsprechung in Zukunft ändern. In diesem Fall können die hier wiedergegebenen Punktetabellen nicht mehr passen. Daher wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen von den Arbeitsrechtsexperten der Einzelhandelsverbände rechtlich beraten zu lassen.